

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV OB-022/17

HA

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich:

Termin der Tagung: 25.10.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	26.09.2017	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.10.17
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.17
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bestellung eines Kämmerers

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bestellung von Herrn Dr. Markus Niggemann zum Kämmerer der Stadt Cottbus gemäß § 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 84 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sollen die Aufstellung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie die Haushaltsüberwachung und die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Beschäftigten (Kämmerer) zusammengefasst werden.

Der mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.04.2015 gewählte Beigeordnete für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement der Stadt Cottbus, Herr Dr. Markus Niggemann, soll zum Kämmerer bestellt werden.

Mit der in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (vgl. §§ 67, 70, 71, 82 und 84) dem Kämmerer eingeräumten Sonderstellung sind diesem Rechte und Pflichten zugeordnet worden, die weder der Hauptverwaltungsbeamte noch die Gemeindevertretung verändern können. Durch diese normierten Kompetenzen wird der Kämmerer in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar als gemeindliche Entscheidung zu werten sind.

Mit Blick auf diese weitreichenden Kompetenzen eines Kämmerers wird vorliegend eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus erbeten.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**